

§ 586 HGB

(1) Pfandrechte an den geborgenen [Sachen](#) nach § 585 Absatz 2 HGB haben den Vorrang vor allen anderen an den [Sachen](#) begründeten Pfandrechten, auch wenn diese früher entstanden sind.

(2) Bestehen an einer [Sache](#) mehrere Pfandrechte nach § 585 Absatz 2 HGB, so geht das Pfandrecht für die später entstandene Forderung dem für die früher entstandene Forderung vor; Pfandrechte für gleichzeitig entstandene Forderungen sind gleichberechtigt; § 603 Absatz 3 HGB gilt entsprechend. Das Gleiche gilt im Verhältnis eines Pfandrechts nach § 585 Absatz 2 zu einem wegen desselben Ereignisses begründeten Pfandrechts für eine Forderung auf einen Beitrag zur Großen Haverei nach § 594 Absatz 1 HGB.

(3) Pfandrechte an den geborgenen [Sachen](#) nach § 585 Absatz 2 HGB erlöschen ein Jahr nach Entstehung der Forderung; § 600 Absatz 2 HGB gilt entsprechend.

(4) Die Befriedigung des [Gläubigers](#) aus den geborgenen [Sachen](#) wegen des Pfandrechts nach § 585 Absatz 2 HGB erfolgt nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften. Die Klage ist bei [Sachen](#), die noch nicht ausgeliefert sind, gegen den Schiffer oder Kapitän zu richten; das gegen den Schiffer oder Kapitän ergangene Urteil ist auch gegenüber dem Eigentümer wirksam.